

Selbsterklärung des Auftraggebers zu HBCD

Ich erkläre als Auftraggeber / als Beauftragte/r des Auftraggebers

gegenüber der RWR Remondis Wertstoff-Recycling GmbH & Co. KG hiermit verbindlich, dass die von dem Auftraggeber zur Abholung in Containern bereitgestellten Baumischabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“) **weniger als 25 Volumenprozent** an HBCD-haltigen Dämmplatten enthalten sowie dass diese frei von gefährlichen Abfällen jeder Art sind. Die gleiche Bedingung gilt für den Selbstanlieferer von Baumischabfällen an unseren Anlagen.

Gemäß dem Erlass des Landesumweltministeriums vom 28.07.2017 können Baumischabfälle, die weniger als 25 Volumenprozent an HBCD-haltigen Dämmplatten enthalten, weiterhin als **nicht gefährlicher und nicht nachweispflichtiger** Abfall unter dem Abfallschlüssel 17 09 04 entsorgt werden. Somit sind wir in der Lage, Ihnen unsere Entsorgungsdienstleistung vor Ort und in unseren Anlagen anzubieten, vorausgesetzt die o.a. Volumenschwelle wird nicht überschritten.

Beträgt der Volumenanteil mehr als 25 % und enthalten die Abfälle damit einen HBCD-Gehalt in dem Rahmen von ≥ 1.000 mg/kg und < 30.000 mg/kg, sind die Baumischabfälle unter 17 09 04 bzw. die Monofraktion Dämmplatten unter 17 06 04 als nicht gefährlicher, **aber nachweispflichtiger Abfall** unter Durchführung des Abfallnachweisverfahrens zu entsorgen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen diese Abfälle von Selbstanlieferern zur Zeit nicht annehmen, da hierfür nur eingeschränkte Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ebenso von der Annahme ausgeschlossen sind solche Baumischabfälle, die > 30.000 mg/kg HBCD enthalten und somit als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Stimmen Sie in diesen Fällen die Entsorgung mit unserem Vertrieb ab, dieser wird eine Lösung für Sie finden.

Wird festgestellt, dass ein als nicht gefährlicher/nicht nachweispflichtiger Baumischabfall unter 17 09 04 deklarierter Abfall einen größeren Volumenanteil als 25 % an HBCD-haltigen Dämmplatten aufweist, wird die Anlieferung

1. abgewiesen oder
2. sichergestellt und der ordnungsgemäßen Entsorgung auf Kosten des für die Veranlassung des Entsorgungsvorgangs verantwortlichen Abfallerzeugers zugeführt.

Lieferscheinnummer oder Wiegescheinnummer:

Nummer

erstellt am:

Unterschrift des Beauftragten der Auftraggeber/in:

Name in Klartext:

Bestätigungsvermerk der Entsorgungsanlage:

Der Baumischabfall war gemäß Sichtkontrolle frei von gefährlichen Abfällen/ der Anteil an HBCD-haltigen Dämmplatten lag unter 25 Volumenprozent!

Datum, Unterschrift